

**TOP 5: Entwurf der Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung)**  
- Ministerium der Finanzen -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf der Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung) und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Rheinland-Pfalz nutzt die Möglichkeit nach § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB, die Kappungsgrenze bei der Anpassung von bestehenden Mietverträgen an die ortsübliche Vergleichsmiete von 20 Prozent in drei Jahren auf 15 Prozent in drei Jahren zu begrenzen. Rheinland-Pfalz hat bereits mit der Kappungsgrenzenverordnung vom 4. Februar 2015 (GVBl. S. 16) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Diese Verordnung soll nun auf der Grundlage aktualisierter Daten für den Zeitraum von 5 Jahren neu erlassen werden. Auf Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens wurden die Städte Landau in der Pfalz, Mainz, Speyer und Trier als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt ausgewiesen.